

Schulverband Stapelfeld

(Stellungnahme vom 22.04.2014)

Der Schulverband Stapelfeld erhebt folgende Bedenken gegen die vorgelegte 26. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Bebauung Heideweg, westlich des Schulgeländes und beidseitig des Stellauer Kirchenweges:

Aus den Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Aufstellung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt sind.

Bezüglich des öffentlichen Trägers Schulverband ist im Hinblick auf die Frage der Nutzung des Sportgeländes im Text angemerkt, dass in den Grundschulklassen der Sportunterricht nahezu ausschließlich in der Sporthalle stattfindet. Diese Behauptung entbehrt nicht der Tatsachen. Zu keiner Zeit hat der Planverfasser eine objektive Tatsachenerhebung vorgenommen. Daher ist an dieser Stelle mangels überhaupt erfolgter Abwägung von einem rechtlich beachtlichen Abwägungsausfall auszugehen. Unter dem Einfluss dieses Abwägungsausfalls ist ein gerade nicht abgewägter Belang entscheidungsrelevant in die Planung eingeflossen. Dieser Mangel ist unter Berücksichtigung aller nachvollziehbar und objektiv ermittelten Tatsachen in einem erneuten Abwägungsprozess vorzulegen.

Des weiteren ist zu testieren, dass die auf Seite 5 der vorgelegten Begründung ausgeführten Gesichtspunkte im Abwägungsprozess des Aufstellungsverfahrens im Hinblick auf die Anforderungen des Bauplanungsrechts und der dort vorausgesetzten fehlerfreien Abwägung der auch gegenläufigen öffentlichen Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Behauptung eines Abwägungsausfalls jedoch zurückgewiesen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur von ihm sowohl für den Bereich der Bauleitplanung, als auch für den Bereich der Fachplanung entwickelten Abwägungsfehlerlehre, vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.2006 - 10 C 4/05 - sowie Urteil vom 14.02.1975 - IV C 21.74 -, ist eine Verletzung des Abwägungsgebots gemäß § 1 Abs. 7 BauGB u. a. anzunehmen, wenn

- eine Abwägung gar nicht erfolgt (Abwägungsausfall).

Die Behauptungskette, es sei keine objektive Tatsachenerhebung zur Nutzung des Sportgeländes durch die Grundschulklassen erfolgt, daher habe eine Abwägung nicht stattgefunden und es liege ein beachtlicher Abwägungsausfall vor, ist unschlüssig. Eine Tatsachenerhebung dergestalt, welche Grundschulklasse zu welcher Unterrichtsstunde das Sportgelände nutzt, ist nicht notwendig, wenn die geringe Inanspruchnahme auch auf andere Weise ermittelt werden konnte. Hier sind dies die Aussagen der gewählten Repräsentanten der Gemeinde, von Nachbarn sowie die Inaugenscheinnahme bei diversen Ortsterminen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.

nicht sachgerecht erfolgt und somit zu wiederholen ist.

Im Einzelnen:

"Es existiert seit Jahren ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung zur Aufgabe des Sportplatzes an der Straße Am Ecksoll". Hier ist ebenfalls ein Abwägungsausfall zumindest eine Fehlgewichtung festzustellen, weil in der Begründung die konkret abwägungsrelevanten Belange nicht mit den ihnen im konkreten Fall zuzumessenden Gewicht nachvollziehbar erläutert und in die Abwägung eingestellt werden.

"Für die Gemeinde entfällt der Aufwand für die Unterhaltung von zwei Sportplätzen". Hier ist ebenfalls ein Abwägungsausfall und eine Fehlgewichtung festzustellen, weil in der Begründung die konkret abwägungsrelevanten Belange nicht mit den ihnen im konkreten Fall zuzumessenden Gewicht nachvollziehbar erläutert und in die Abwägung eingestellt werden. Die sich aufdrängende Planungsalternative der Aufgabe des anderen Sportplatzes Am Drehbarg ist von vornherein nicht berücksichtigt und nicht mit abgewägt. Ebenso ist hier die seitens des Schulverbandes bereits in Vorjahren der Gemeinde Stapelfeld angebotene Übernahme des Sportplatzes von vornherein nicht berücksichtigt und nicht mit abgewägt.

"Die Sportanlage Am Drehbarg kann aus den Verkaufserlösen ertüchtigt werden". Dies setzt eine Zweckbindung von Einnahmen voraus, die durch die haushaltswirtschaftlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein nicht zu begründen sind. Die sich aufdrängende Planungsalternative, die

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Aus der in der Begründung dargelegten Vielzahl an Gründen geht hervor, dass sich die Gemeinde mit der Aufgabe des Sportplatzes sehr wohl auseinandergesetzt hat, von einem Abwägungsausfall insofern keine Rede sein kann. Hinzu kommt die Tatsache, dass bereits im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens seitens der Öffentlichkeit Gründe für den Erhalt des Sportplatzes vorgetragen worden sind, mit denen sich die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Abwägung auseinandergesetzt hat (Sitzung der Gemeindevertretung vom 17. Juni 2013). Auch kann eine 'Fehlgewichtung' der einzelnen Belange untereinander bzw. im Verhältnis zueinander, die sog. Abwägungsdisproportionalität, nicht allein deshalb unterstellt werden, weil die gemeindliche Abwägung nicht zu dem erhofften Ergebnis geführt hat.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch aus den gerade zuvor dargelegten Gründen nicht geteilt. Die Aufgabe der Sportanlage 'Am Drehbarg' kommt nicht in Betracht, da es sich bei dieser - wie in der Begründung dargelegt - um die gut frequentierte Hauptsportstätte der Gemeinde Stapelfeld mit entsprechender Infrastruktur (Sportlerheim, Parkplätze) handelt. Die Übernahme des Sportplatzes durch den Schulverband ist gleichfalls in die Abwägung eingeflossen. Die Gemeinde Stapelfeld hat eine solche Übernahme abgelehnt, da aufgrund der Umlagefinanzierung des Schulverbandes auch in einem solchen Fall die Hauptlast für die Unterhaltung des Sportplatzes weiter bei der Gemeinde Stapelfeld gelegen hätte.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, wie an dieser Stelle der Aufgabenbereich des Schulverbandes im Rahmen seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange berührt wird. Auf § 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB sei hingewiesen. Dort heißt es im ersten

Ertüchtigung der Sportanlage Am Drehbarg aus den übrigen Einnahmen vorzunehmen, ist von vornherein nicht ernsthaft berücksichtigt. Vor diesem inhaltlichen Hintergrund ist hier ein weiterer Abwägungsausfall zu testieren.

Des weiteren ist eine Fehlgewichtung festzustellen, weil das im Jahr 2013 in einer Schulverbandssitzung gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Stapelfeld erfolgte Angebot des Schulverbandes, die Anlage käuflich zu erwerben, nicht als abwägungsrelevanter Belang mit dem ihm konkret zuzumessenden Gewicht eingestellt ist.

"Eine intakte und in vollem Umfang bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche bleibt erhalten (potentielle Wohnbaufläche Nr. 101)". Zu diesem Punkt sind eine Fehleinstellung eines Belanges sowie eine Fehlgewichtung zu testieren. Da die potentielle Wohnbaufläche nicht aufgegeben wird, sondern ihre Inanspruchnahme nur auf der Zeitachse verschoben wird, ist die alleinige Reihenfolge der Änderungen des Flächennutzungsplans als objektiv nicht abwägungsrelevanter Belang einzustufen.

"Es muss kein Grunderwerb von einem privaten Dritten getätigt werden". Auch hier ist eine Fehlgewichtung und ggf. auch

Halbsatz: "In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; ...". Unabhängig davon sei versichert, dass die Gemeinde Stapelfeld nicht beabsichtigt, gegen haushaltsrechtliche Vorschriften zu verstoßen. Die Behauptung, die Ertüchtigung der Sportanlage 'Am Drehbarg' aus übrigen Einnahmen vorzunehmen, sei nicht ernsthaft berücksichtigt worden, wird zurückgewiesen. Auf den Aufstellungsbeschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen soll, wird hingewiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Übernahme des Sportplatzes durch den Schulverband ist in die Abwägung eingestellt worden. Die Gemeinde Stapelfeld hat eine solche Übernahme abgelehnt, da aufgrund der Umlagefinanzierung des Schulverbandes die Hauptlast für die Unterhaltung des Sportplatzes weiter bei der Gemeinde Stapelfeld gelegen hätte. Dies ist dem Schulverband mitgeteilt worden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es liegt weder ein Abwägungsdefizit, noch eine Abwägungsfehleinschätzung, noch eine Abwägungsdisproportionalität vor. Bei der Aussage, die potentielle Wohnbaufläche Nr. 101 aus dem Entwicklungsgutachten Hamburg/Südstormarn werde nicht aufgegeben und nur auf der Zeitachse verschoben hinsichtlich der Reihenfolge der Änderungen des gemeindlichen Flächennutzungsplanes, handelt es sich um eine nicht verifizierte Behauptung, die nicht bestätigt werden kann. Auf die Novelle des Baugesetzbuches vom 11. Juni 2013, die erhöhte Anforderungen an die Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen stellt, sei hingewiesen. Diese erhöhten Anforderungen stellt der Gesetzgeber nicht an die Umwandlung von Sportplätzen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es liegt weder ein Abwägungsdefizit, noch eine

Fehleinstellung von Belangen zu testieren. In Belangen des Bauplanungsrechts gibt es für die öffentliche Hand keine zwingende Voraussetzung zur Maximierung eines wirtschaftlichen Vorteils. Dies würde die Interessen von derzeitigen Nutzern hinten ansetzen und somit die einzelnen Belange nicht mit dem ihnen im konkreten Fall zuzumessenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Die sich aufdrängende Planungsalternative des nicht vollständigen Abschöpfens von einmalig monetären Vorteilen ist nicht abgewägt.

"Die Eingriffe in eine modellierte und intensiv gepflegte Sportplatzfläche, die innerhalb eines Siedlungsgebietes liegt, können als weniger erheblich angesehen werden, als die Eingriffe in eine landwirtschaftliche Fläche, die im Außenbereich liegt." Auch hier ist eine Fehleinstellung von Belangen sowie eine Fehlgewichtung zu testieren. Bei der landwirtschaftlichen Fläche handelt es sich offensichtlich um die potentielle Wohnbaufläche Nr. 101, die jedoch nur auf der zeitlichen Achse geschoben wird. Somit ist es objektiv nicht abwägungsrelevant, denn die künftige Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche wird nicht ausgeschlossen. Gleichzeitig ist damit eine Fehlgewichtung verbunden, weil die Zuzumessung des Gewichts in der Abwägung ohnehin ausgefallen ist.

"Der Erschließungsaufwand und die damit verbundenen Eingriffe in den Bodenhaushalt sind bei dem ausgewählten Plangebiet geringer (Verlängerung bereits vorhandener Anlagen) als bei einer kompletten Neuanlage eines Baugebietes." Auch hier wird eine Fehleinstellung von Belangen sowie eine Fehlgewichtung testiert. Bei jeglichen alternativen Flächen, z. B. der Wohnbaufläche Nr. 101, würde die innergebietliche Erschließung an vorhandene äußere Erschließung erfolgen. Somit ist festzuhalten, dass der konkrete abwägungsrelevante Belang nicht mit dem ihm im konkreten Fall zuzumessenden Gewicht in die Abwägung eingestellt wurde. Hinzu kommt ein weiterer Abwägungsausfall sowie eine Fehlgewichtung von Belangen testiert.

Abwägungsfehleinschätzung, noch eine Abwägungsdisproportionalität vor. Die Stellungnahme geht undifferenziert davon aus, dass die Gemeinde Stapelfeld ('öffentliche Hand') als Erschließungsträger in Erscheinung treten will. Dies ist jedoch der zitierten Formulierung aus der Begründung nicht zu entnehmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es liegt weder ein Abwägungsausfall, noch ein Abwägungsdefizit, noch eine Abwägungsfehleinschätzung, noch eine Abwägungsdisproportionalität vor. Bei der Aussage, die potentielle Wohnbaufläche Nr. 101 aus dem Entwicklungsgutachten Hamburg/Südstormarn werde nicht aufgegeben und nur auf der zeitlichen Achse geschoben, handelt es sich um eine nicht verifizierte Behauptung, die nicht bestätigt werden kann. Auf die Novelle des Baugesetzbuches vom 11. Juni 2013, die erhöhte Anforderungen an die "Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen" stellt, sei hingewiesen. Diese erhöhten Anforderungen gelten im Übrigen nicht für die bauliche Inanspruchnahme von Sportplätzen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es liegt weder ein Abwägungsausfall, noch ein Abwägungsdefizit, noch eine Abwägungsfehleinschätzung, noch eine Abwägungsdisproportionalität vor. Die Heranziehung von 'jeglichen alternativen Flächen' für eine Aussage zum Erschließungsaufwand wird der mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans überplanten Fläche und ihren inneren und äußeren Erschließungsanlagen nicht gerecht. Hinzu kommt, dass die Trinkwasserstichleitungen im 'Stellauer Kirchenweg' und im 'Heideweg' durch die Erschließung des neuen Baugebietes zu einer Ringleitung verbunden werden können (vgl. S. 7 der Begründung), was der Trinkwasserhygiene dient. Die Netzleitungs-Analyse der Fernwärmeversorgung

Bei dem durch den Träger öffentlicher Belange genutzten Sportplatz handelt es sich um einen Rasen-Fußballplatz, der mit einer Laufbahn (Asche) und einer Weitsprunganlage ausgestattet ist (vgl. Seite 6 der Begründung). Sofern dieser Sportplatz geschlossen wird, müsste die nutzungsberechtigte Grundschule nicht nur erheblich weitere Wege in Kauf nehmen, sondern auch auf - dann - ausschließlich einem Kunstrasensportplatz Schulsport ausüben. D. h., an dem neuen Standort wäre ausschließlich Ballsport möglich. Hier ist zu testieren, dass in den eingereichten, die Flächennutzungsplanung begründenden Unterlagen die abwägungsrelevanten Belange Wegezeit der Nutzer und Vielfalt der Sportmöglichkeiten nicht mit den ihnen im konkreten Fall zuzumessenden Gewicht in die Abwägung eingestellt sind.

Wie aus dieser Stellungnahme deutlich wird, sind die Belange des Nutzers Schulverband Stapelfeld hinten angesetzt. Die eingereichte Begründung des Planverfassers ist nicht geeignet, ein objektiv angemessenes und abwägungsfehlerfreies Verfahren der

Stapelfeld hat darüber hinaus ergeben, dass die Hauptleitung im 'von-Eichendorff-Weg' genutzt werden kann, um die voraussichtlich 19 neu entstehenden Grundstücke an die Fernwärmeversorgung anzuschließen (vgl. S. 7 der Begründung). Auch kann die Situation der Oberflächenwasserbeseitigung im Süden Stapelfelds mit dem neu entstehenden Regenrückhaltebecken, das auch einen Teil des Oberflächenwassers des Gewerbegebietes 'Stormarnring' aufnehmen wird (vgl. S. 7 der Begründung), ökonomisch geregelt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Zutreffend ist, dass der Weg zum Sportgelände 'Am Drehbarg' weiter entfernt ist als der zum direkt der Schule benachbarten Sportplatz. Dies ist aber durch organisatorische Maßnahmen, die deutlich weniger aufwendig sind als beispielsweise bei einem Schwimmunterricht, lösbar. Die dem Schulverband verbleibende Fläche südlich der Schule ist darüber hinaus groß genug, um dort weiterhin eine Weitsprunganlage und/oder andere Sportangebote vorhalten zu können. Eine entsprechende Fachplanung ist bereits angeraten worden. Die Aussage, "an dem neuen Standort wäre ausschließlich Ballsport möglich", kann nicht bestätigt werden. Insofern wird auf den Aufstellungsbeschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07. April 2014 verwiesen. Das Plangebiet liegt direkt östlich angrenzend an der bestehenden Sportanlage und hat eine Größe von ca. 2 ha, für die eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportfläche' ausgewiesen werden soll. Mit dem Kreis Stormarn läuft derzeit eine Abstimmung darüber, ob für die Fläche noch zusätzlich ein Bebauungsplan zwischengeschaltet werden muss oder ob sich die konkrete Fachplanung für das Sportplatzgelände direkt aus dem zu ändernden Flächennutzungsplan entwickeln lässt.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, beruhen aber auf zumindest zum Teil unzutreffenden Tatsachenbehauptungen. Die Belange des Schulverbandes sind ebenso wie alle anderen ermittelten und vorgetragenen Belange mit den ihnen

angestrebten Änderung des Flächennutzungsplans nachzuweisen. Der Träger öffentlicher Belange Schulverband Stapelfeld widerspricht der durch den Planverfasser angenommenen Entbehrlichkeit der Planausweisung Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung „Sportfläche“. Der Verfahrensstand zeigt, dass bei einer objektiven Aufnahme aller nach Lage der Dinge zu berücksichtigenden Belange (abwägungsrelevanten Belange) und deren im konkreten Fall zuzumessenden Gewichtung in der Abwägung keinesfalls die Entbehrlichkeit der derzeit im Flächennutzungsplan gegebenen Ausweisung nachgewiesen ist.

zuzumessenden Gewichtungen in die gemeindliche Abwägung eingestellt worden.

Gemeinde Brunsbek

(Stellungnahme vom 22.04.2014)

Die Gemeinde Brunsbek als Nachbargemeinde und Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Stapelfeld erhebt folgende Bedenken gegen die vorgelegte 26. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Bebauung Heideweg, westlich des Schulgeländes und beidseitig des Stellauer Kirchenweges:

Aus den Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Aufstellung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt sind.

Im Hinblick auf die Frage der Nutzung des Sportgeländes ist im Text angemerkt, dass in den Grundschulklassen der Sportunterricht nahezu ausschließlich in der Sporthalle stattfindet. Diese Behauptung entbehrt den Tatsachen. Zu keiner Zeit hat der Planverfasser eine objektive Tatsachenerhebung vorgenommen. Daher ist an dieser Stelle mangels überhaupt erfolgter Abwägung von einem rechtlich beachtlichen Abwägungsausfall auszugehen. Unter dem Einfluss dieses Abwägungsausfalls ist ein gerade nicht abgewägter Belang entscheidungsrelevant in die Planung eingeflossen. Dieser Mangel ist unter Berücksichtigung aller nachvollziehbar und objektiv ermittelten Tatsachen in einem erneuten Abwägungsprozess vorzulegen.

Des Weiteren ist zu testieren, dass die auf Seite 5 der vorgelegten Begründung ausgeführten Gesichtspunkte im Abwägungsprozess des Aufstellungsverfahrens im Hinblick auf die Anforderungen des Bauplanungsrechts und der dort

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Behauptung eines Abwägungsausfalls jedoch zurückgewiesen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur von ihm sowohl für den Bereich der Bauleitplanung, als auch für den Bereich der Fachplanung entwickelten Abwägungsfehlerlehre, vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.2006 - 10 C 4/05 - sowie Urteil vom 14.02.1975 - IV C 21.74 -, ist eine Verletzung des Abwägungsgebots gemäß § 1 Abs. 7 BauGB u. a. anzunehmen, wenn

- eine Abwägung gar nicht erfolgt (Abwägungsausfall).

Die Behauptungskette, es sei keine objektive Tatsachenerhebung zur Nutzung des Sportgeländes durch die Grundschulklassen erfolgt, daher habe eine Abwägung nicht stattgefunden und es liege ein beachtlicher Abwägungsausfall vor, ist unschlüssig. Eine Tatsachenerhebung dergestalt, welche Grundschulklasse zu welcher Unterrichtsstunde das Sportgelände nutzt, ist nicht notwendig, wenn die geringe Inanspruchnahme auch auf andere Weise ermittelt werden konnte. Hier sind dies die Aussagen der gewählten Repräsentanten der Gemeinde, von Nachbarn sowie die Inaugenscheinnahme bei diversen Ortsterminen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.

vorausgesetzten fehlerfreien Abwägung der auch gegenläufigen öffentlichen Belange nicht sachgerecht erfolgt und somit zu wiederholen ist.

Im Einzelnen:

"Es existiert seit Jahren ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung zur Aufgabe des Sportplatzes an der Straße Am Ecksoll". Hier ist ebenfalls ein Abwägungsausfall zumindest eine Fehlgewichtung festzustellen, weil in der Begründung die konkret abwägungsrelevanten Belange nicht mit den ihnen im konkreten Fall zuzumessenden Gewicht nachvollziehbar erläutert und in die Abwägung eingestellt werden.

"Für die Gemeinde entfällt der Aufwand für die Unterhaltung von zwei Sportplätzen". Hier ist ebenfalls ein Abwägungsausfall und eine Fehlgewichtung festzustellen, weil in der Begründung die konkret abwägungsrelevanten Belange nicht mit den ihnen im konkreten Fall zuzumessenden Gewicht nachvollziehbar erläutert und in die Abwägung eingestellt werden. Die sich aufdrängende Planungsalternative der Aufgabe des anderen Sportplatzes Am Drehbarg ist von vornherein nicht berücksichtigt und nicht mit abgewägt. Ebenso ist hier die seitens des Schulverbandes bereits in Vorjahren der Gemeinde Stapelfeld angebotene Übernahme des Sportplatzes von vornherein nicht berücksichtigt und nicht mit abgewägt.

"Die Sportanlage Am Drehbarg kann aus den Verkaufserlösen ertüchtigt werden". Dies setzt eine Zweckbindung von Einnahmen voraus, die durch die haushaltswirtschaftlichen Vorschriften des Landes Schleswig-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Aus der in der Begründung dargelegten Vielzahl an Gründen geht hervor, dass sich die Gemeinde mit der Aufgabe des Sportplatzes sehr wohl auseinandergesetzt hat, von einem Abwägungsausfall insofern keine Rede sein kann. Hinzu kommt die Tatsache, dass bereits im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens seitens der Öffentlichkeit Gründe für den Erhalt des Sportplatzes vorgetragen worden sind, mit denen sich die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Abwägung auseinandergesetzt hat (Sitzung der Gemeindevertretung vom 17. Juni 2013). Auch kann eine 'Fehlgewichtung' der einzelnen Belange untereinander bzw. im Verhältnis zueinander, die sog. Abwägungsdisproportionalität, nicht allein deshalb unterstellt werden, weil die gemeindliche Abwägung nicht zu dem erhofften Ergebnis geführt hat.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch aus den gerade zuvor dargelegten Gründen nicht geteilt. Die Aufgabe der Sportanlage 'Am Drehbarg' kommt nicht in Betracht, da es sich bei dieser - wie in der Begründung dargelegt - um die gut frequentierte Hauptsportstätte der Gemeinde Stapelfeld mit entsprechender Infrastruktur (Sportlerheim, Parkplätze) handelt. Die Übernahme des Sportplatzes durch den Schulverband ist gleichfalls in die Abwägung eingeflossen. Die Gemeinde Stapelfeld hat eine solche Übernahme abgelehnt, da aufgrund der Umlagefinanzierung des Schulverbandes auch in einem solchen Fall die Hauptlast für die Unterhaltung des Sportplatzes weiter bei der Gemeinde Stapelfeld gelegen hätte.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, wie an dieser Stelle Belange der Nachbargemeinde berührt werden. Unabhängig davon sei versichert, dass die Gemeinde Stapelfeld

Holstein nicht zu begründen sind. Die sich aufdrängende Planungsalternative, die Ertüchtigung der Sportanlage Am Drehbarg aus den übrigen Einnahmen vorzunehmen, ist von vornherein nicht ernsthaft berücksichtigt. Vor diesem inhaltlichen Hintergrund ist hier ein weiterer Abwägungsausfall zu testieren.

Des weiteren ist eine Fehlgewichtung festzustellen, weil das im Jahr 2013 in einer Schulverbandssitzung gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Stapelfeld erfolgte Angebot des Schulverbandes, die Anlage käuflich zu erwerben, nicht als abwägungsrelevanter Belang mit dem ihm konkret zuzumessenden Gewicht eingestellt ist.

"Eine intakte und in vollem Umfang bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche bleibt erhalten (potentielle Wohnbaufläche Nr. 101)". Zu diesem Punkt sind eine Fehleinstellung eines Belanges sowie eine Fehlgewichtung zu testieren. Da die potentielle Wohnbaufläche nicht aufgegeben wird, sondern ihre Inanspruchnahme nur auf der Zeitachse verschoben wird, ist die alleinige Reihenfolge der Änderungen des Flächennutzungsplans als objektiv nicht abwägungsrelevanter Belang einzustufen.

"Es muss kein Grunderwerb von einem privaten Dritten getätigt werden". Auch hier ist eine Fehlgewichtung und ggf. auch Fehleinstellung von Belangen zu testieren. In Belangen des Bauplanungsrechts gibt es für die öffentliche Hand keine zwingende Voraussetzung zur Maximierung eines wirtschaftlichen Vorteils. Dies würde die

nicht beabsichtigt, gegen haushaltsrechtliche Vorschriften zu verstoßen. Die Behauptung, die Ertüchtigung der Sportanlage 'Am Drehbarg' aus übrigen Einnahmen vorzunehmen, sei nicht ernsthaft berücksichtigt worden, wird zurückgewiesen. Auf den Aufstellungsbeschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen soll, wird hingewiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Übernahme des Sportplatzes durch den Schulverband ist in die Abwägung eingestellt worden. Die Gemeinde Stapelfeld hat eine solche Übernahme abgelehnt, da aufgrund der Umlagefinanzierung des Schulverbandes die Hauptlast für die Unterhaltung des Sportplatzes weiter bei der Gemeinde Stapelfeld gelegen hätte. Dies ist dem Schulverband mitgeteilt worden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es liegt weder ein Abwägungsdefizit, noch eine Abwägungsfehleinschätzung, noch eine Abwägungsdisproportionalität vor. Bei der Aussage, die potentielle Wohnbaufläche Nr. 101 aus dem Entwicklungsgutachten Hamburg/Südstormarn werde nicht aufgegeben und nur auf der Zeitachse verschoben hinsichtlich der Reihenfolge der Änderungen des gemeindlichen Flächennutzungsplanes, handelt es sich um eine nicht verifizierte Behauptung, die nicht bestätigt werden kann. Auf die Novelle des Baugesetzbuches vom 11. Juni 2013, die erhöhte Anforderungen an die Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen stellt, sei hingewiesen. Diese erhöhten Anforderungen stellt der Gesetzgeber nicht an die Umwandlung von Sportplätzen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es liegt weder ein Abwägungsdefizit, noch eine Abwägungsfehleinschätzung, noch eine Abwägungsdisproportionalität vor. Die Stellungnahme geht undifferenziert davon aus, dass die Gemeinde Stapelfeld ('öffentliche Hand') als Erschließungsträger

Interessen von derzeitigen Nutzern hinten ansetzen und somit die einzelnen Belange nicht mit dem ihnen im konkreten Fall zuzumessenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Die sich aufdrängende Planungsalternative des nicht vollständigen Abschöpfens von einmalig monetären Vorteilen ist nicht abgewägt.

"Die Eingriffe in eine modellierte und intensiv gepflegte Sportplatzfläche, die innerhalb eines Siedlungsgebietes liegt, können als weniger erheblich angesehen werden, als die Eingriffe in eine landwirtschaftliche Fläche, die im Außenbereich liegt." Auch hier ist eine Fehleinstellung von Belangen sowie eine Fehlgewichtung zu testieren. Bei der landwirtschaftlichen Fläche handelt es sich offensichtlich um die potentielle Wohnbaufläche Nr. 101, die jedoch nur auf der zeitlichen Achse geschoben wird. Somit ist es objektiv nicht abwägungsrelevant, denn die künftige Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche wird nicht ausgeschlossen. Gleichzeitig ist damit eine Fehlgewichtung verbunden, weil die Zuzumessung des Gewichts in der Abwägung ohnehin ausgefallen ist.

"Der Erschließungsaufwand und die damit verbundenen Eingriffe in den Bodenhaushalt sind bei dem ausgewählten Plangebiet geringer (Verlängerung bereits vorhandener Anlagen) als bei einer kompletten Neuanlage eines Baugebietes." Auch hier wird eine Fehleinstellung von Belangen sowie eine Fehlgewichtung testiert. Bei jeglichen alternativen Flächen, z. B. der Wohnbaufläche Nr. 101, würde die innergebietliche Erschließung an vorhandene äußere Erschließung erfolgen. Somit ist festzuhalten, dass der konkrete abwägungsrelevante Belang nicht mit dem ihm im konkreten Fall zuzumessenden Gewicht in die Abwägung eingestellt wurde. Hinzu kommt ein weiterer Abwägungsausfall sowie eine Fehlgewichtung von Belangen testiert.

in Erscheinung treten will. Dies ist jedoch der zitierten Formulierung aus der Begründung nicht zu entnehmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es liegt weder ein Abwägungsausfall, noch ein Abwägungsdefizit, noch eine Abwägungsfehleinschätzung, noch eine Abwägungsdisproportionalität vor. Bei der Aussage, die potentielle Wohnbaufläche Nr. 101 aus dem Entwicklungsgutachten Hamburg/Südstormarn werde nicht aufgegeben und nur auf der zeitlichen Achse geschoben, handelt es sich um eine nicht verifizierte Behauptung, die nicht bestätigt werden kann. Auf die Novelle des Baugesetzbuches vom 11. Juni 2013, die erhöhte Anforderungen an die "Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen" stellt, sei hingewiesen. Diese erhöhten Anforderungen gelten im Übrigen nicht für die bauliche Inanspruchnahme von Sportplätzen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es liegt weder ein Abwägungsausfall, noch ein Abwägungsdefizit, noch eine Abwägungsfehleinschätzung, noch eine Abwägungsdisproportionalität vor. Die Heranziehung von 'jeglichen alternativen Flächen' für eine Aussage zum Erschließungsaufwand wird der mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans überplanten Fläche und ihren inneren und äußeren Erschließungsanlagen nicht gerecht. Hinzu kommt, dass die Trinkwasserstichleitungen im 'Stellauer Kirchenweg' und im 'Heideweg' durch die Erschließung des neuen Baugebietes zu einer Ringleitung verbunden werden können (vgl. S. 7 der Begründung), was der Trinkwasserhygiene dient. Die Netzleitungsanalyse der Fernwärmeversorgung Stapelfeld hat darüber hinaus ergeben, dass die Hauptleitung im 'von-Eichendorff-Weg' genutzt werden kann, um die voraussichtlich 19 neu entstehenden Grundstücke an die Fernwärmeversorgung anzuschließen (vgl.

Bei dem durch den Schulverband Stapelfeld genutzten Sportplatz handelt es sich um einen Rasen-Fußballplatz, der mit einer Laufbahn (Asche) und einer Weitsprunganlage ausgestattet ist (vgl. Seite 6 der Begründung). Sofern dieser Sportplatz geschlossen wird, müsste die nutzungsberechtigte Grundschule nicht nur erheblich weitere Wege in Kauf nehmen, sondern auch auf - dann - ausschließlich einem Kunstrasensportplatz Schulsport ausüben. D. h., an dem neuen Standort wäre ausschließlich Ballsport möglich. Hier ist zu testen, dass in den eingereichten die Flächennutzungsplanung begründenden Unterlagen die abwägungsrelevanten Belange Wegezeit der Nutzer und Vielfalt der Sportmöglichkeiten nicht mit den ihnen im konkreten Fall zuzumessenden Gewicht in die Abwägung eingestellt sind.

Wie aus dieser Stellungnahme deutlich wird, sind die Belange des Nutzers Schulverband Stapelfeld hinten angesetzt. Die eingereichte Begründung des Planverfassers ist nicht geeignet, ein objektiv angemessenes und abwägungsfehlerfreies Verfahren der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplans nachzuweisen. Die Nachbargemeinde Brunsbek widerspricht der durch den Planverfasser angenommenen Entbehrlichkeit der Planausweisung

S. 7 der Begründung). Auch kann die Situation der Oberflächenwasserbeseitigung im Süden Stapelfelds mit dem neu entstehenden Regenrückhaltebecken, das auch einen Teil des Oberflächenwassers des Gewerbegebietes 'Stormarning' aufnehmen wird (vgl. S. 7 der Begründung), ökonomisch geregelt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Zutreffend ist, dass der Weg zum Sportgelände 'Am Drehbarg' weiter entfernt ist als der zum direkt der Schule benachbarten Sportplatz. Dies ist aber durch organisatorische Maßnahmen, die deutlich weniger aufwendig sind als beispielsweise bei einem Schwimmunterricht, lösbar. Die dem Schulverband verbleibende Fläche südlich der Schule ist darüber hinaus groß genug, um dort weiterhin eine Weitsprunganlage und/oder andere Sportangebote vorhalten zu können. Eine entsprechende Fachplanung ist bereits angeraten worden. Die Aussage, "an dem neuen Standort wäre ausschließlich Ballsport möglich", kann nicht bestätigt werden. Insofern wird auf den Aufstellungsbeschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07. April 2014 verwiesen. Das Plangebiet liegt direkt östlich angrenzend an der bestehenden Sportanlage und hat eine Größe von ca. 2 ha, für die eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportfläche' ausgewiesen werden soll. Mit dem Kreis Stormarn läuft derzeit eine Abstimmung darüber, ob für die Fläche noch zusätzlich ein Bebauungsplan zwischengeschaltet werden muss oder ob sich die konkrete Fachplanung für das Sportplatzgelände direkt aus dem zu ändernden Flächennutzungsplan entwickeln lässt.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, beruhen aber auf zumindest zum Teil unzutreffenden Tatsachenbehauptungen. Die Belange des Schulverbandes sind ebenso wie alle anderen ermittelten und vorgetragenen Belange mit den ihnen zuzumessenden Gewichtungen in die gemeindliche Abwägung eingestellt worden.

Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung „Sportfläche“. Der Verfahrensstand zeigt, dass bei einer objektiven Aufnahme aller nach Lage der Dinge zu berücksichtigenden Belange (abwägungsrelevanten Belange) und deren im konkreten Fall zuzumessenden Gewichtung in der Abwägung keinesfalls die Entbehrlichkeit der derzeit im Flächennutzungsplan gegebenen Ausweisung nachgewiesen ist.